**Fragen und Antworten rund um die Soforthilfe für freischaffende Künstlerinnen und Künstler**

Die Corona-Pandemie stellt zahlreiche freischaffende Künstlerinnen und Künstler sowie Initiativen und Einrichtungen vor existenzbedrohende Finanzprobleme. Um den Betroffenen unverzüglich zu helfen und Liquiditätsengpässe zu vermeiden, hat die Landesregierung eine konkrete Soforthilfe beschlossen.

**Stand:** 24. März 2020

**Hinweis:** Die getroffenen Aussagen geben den zum Zeitpunkt der Erstellung aktuellen Stand wieder. Die Situation ist dynamisch – bitte beobachten Sie daher die weitere Entwicklung und informieren Sie sich über den tagesaktuellen Stand.

**Unterstützung für Kunst und Kultur Soforthilfe für freischaffende Künstlerinnen und Künstler**

Durch die flächendeckende Schließung von öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie die Absage sämtlicher Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie zunächst bis zum Ende der Osterferien, geraten derzeit zahlreiche freischaffende Künstlerinnen und Künstler sowie Initiativen und Einrichtungen in große, teilweise sogar existenzbedrohende Finanzprobleme. Um den Betroffenen unverzüglich zu helfen und Liquiditätsengpässe zu vermeiden, hat die Landesregierung eine konkrete Soforthilfe in Höhe von zunächst fünf Millionen Euro beschlossen. Zusätzlich werden die üblichen Regelungen bei Förderverfahren gelockert.

**Soforthilfe**

Freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten können eine existenzsichernde Einmalzahlung in Höhe von bis zu 2.000 Euro erhalten. Die Soforthilfe kann mittels eines einfachen Formulars (siehe Downloadbereich) bei den zuständigen Bezirksregierungen beantragt werden. Die Mittel müssen später nicht zurückgezahlt werden.

* Antragsberechtigt: freischaffende Künstlerinnen und Künstler
* Antragstellung bei den Bezirksregierungen
* Das Formular finden Sie [hier](https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/2020-03-20-Antrag%20Sofortprogramm.pdf)

Im Downloadbereich finden Sie das Antragsformular für die Soforthilfe sowie weiterführende Informationen und häufig gestellte Fragen rund um die Beantragung. Antragsfrist ist der 31. Mai 2020.

**Bitte beachten: Anträge auf Soforthilfe sind direkt bei den zuständigen Bezirksregierungen zu stellen. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte dem Antragsformular. Die Einreichung von Anträgen beim Ministerium verzögert die Bearbeitung.**

**Verfahrenserleichterungen bei Förderungen**

Neben der Soforthilfe schaffen Anpassungen in den regulären Förderverfahren Sicherheit für die Kultureinrichtungen und –akteure. Grundsätzlich gilt dabei: Die bereits bewilligten bzw. derzeit noch in Prüfung befindlichen Förderungen (Stichtag: 15. März 2020) im Gesamtvolumen von mehr als 120 Millionen Euro werden in jedem Falle ausgezahlt – auch dann, wenn die Veranstaltungen und Projekte aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt oder verschoben werden müssen.

Zusätzliche Ausnahmeregelungen sollen Veranstalter und Einrichtungen finanziell wie zeitlich entlasten: So können etwa Ausfallkosten, die durch Absagen entstehen, als zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der Förderungen anerkannt werden sowie die üblicherweise bei der Verwendung von Fördermittel geltenden zwei-Monats-Fristen gelockert werden.

**1. Antragsvoraussetzungen und Antragsstellung**

**Wer kann einen Antrag auf Soforthilfe stellen?**

Einen Antrag auf Soforthilfe können **Künstlerinnen und Künstle**r stellen, die professionell und selbständig tätig sind und durch die Absage von Engagements und Aufträgen Einnahmeausfälle nachweisen können. Die Künstlerinnen und Künstler müssen einen Nachweis zur Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse erbringen.

**Wo kann der Antrag gestellt werden?**

Die Antragsstellung für die Einmalzahlung erfolgt bei den jeweiligen **Bezirksregierungen.** Eine E-Mail-Adresse sowie eine Fax-Nummer für jede Bezirksregierung finden Sie auf dem [Antragsformular](https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/2020-03-20-Antrag%20Sofortprogramm.pdf).

Im Folgenden finden Sie die Adressen der fünf Bezirksregierungen von Nordrhein-Westfalen.

**Bezirksregierung Arnsberg**

Dezernat 48
59817 Arnsberg
[Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg](https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/kultur_sport/kultur/index.php)

**Bezirksregierung Detmold**

Dezernat 48
32754 Detmold
[Internetseite der Bezirksregierung Detmold](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/040_Abteilung_4/080_Dezernat_48/009Kunst_und_Kulturpflege/index.php)

**Bezirksregierung Düsseldorf**

Dezernat 48
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf
[Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf](http://www.brd.nrw.de/schule/privatschulen_sonstiges/Kunst_und_Kultur.html)

**Bezirksregierung Köln**

Dezernat 48
50606 Köln
[Internetseite der Bezirksregierung Köln](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/48/kulturfoerderung/index.html)

**Bezirksregierung Münster**

Dezernat 48
48128 Münster
[Internetseite der Bezirksregierung Münster](http://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderthemen/index.html)

**Kann ich meinen Antrag auch beim Ministerium für Kultur und Wissenschaft stellen?**

Nein, alle Anträge müssen direkt bei den zuständigen Bezirksregierungen gestellt werden. Die Einreichung beim Ministerium verzögert eine schnelle Bearbeitung.

**Welche Dokumente müssen mit dem Antrag eingereicht werden?**

Folgende Dokumente müssen bei Antragsstellung vorliegen:

* ein Nachweis zur **Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse** (Stichtag 15.03.2020),
* ein Nachweis über eine **Honorarvereinbarung,** einen Vertrag oder eine rechtsverbindliche Erklärung über den Verdienstausfall,
* eine Bestätigung über den Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen durch Vorlage einer Kopie des Personalausweises.

Aus verschiedensten Gründen sind viele Künstlerinnen und Künstler nicht in der Künstlersozialkasse, verdienen aber trotzdem ihr Geld als professionelle Künstler. Einige treten ggf. jetzt noch schnell bei und warten vielleicht sehr lange auf die Antragsbewilligung. Welche Vorgaben gelten hier?

In Härtefällen kann der Nachweis über die künstlerische Tätigkeit auch durch die Mitgliedschaft z. B. in einer künstlerischen Vereinigung (z.B. im Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e. V.) erbracht werden. Die Mitgliedschaft muss allerdings schon vor dem **15.03.2020** bestanden haben.

**Wie müssen die für den Antrag erforderlichen Nachweise für Honorarausfälle konkret aussehen?**

Es muss einen schriftlichen Vertrag und eine schriftliche Absage geben. Einzelfälle sind mit der jeweils zuständigen Bezirksregierung zu klären.

**Bis wann können Anträge gestellt werden?**

Die Anträge müssen bis zum **31. Mai 2020** bei den Bezirksregierungen eingehen.

**Gilt die Soforthilfe auch für den freiberuflichen journalistischen Bereich?**

Nein, die Soforthilfe schließt den freiberuflichen journalistischen Bereich **nicht** ein.

**Ist die NRW-Soforthilfe 2020 mit dem Programm für Künstlerinnen und Künstler des Ministerium für Kultur und Wissenschaft kombinierbar?**

Ja, wenn eine Gewerbeanmeldung vorliegt, können beide Zuschüsse kombiniert werden.

**Können auch freischaffende Dozenten aus dem künstlerischen Bereich, etwa Lehrende von Musikschulen oder Musikhochschulen oder Künstler, die im OGS-Bereich an Schulen eingesetzt sind, die Soforthilfe beantragen? Falls nicht, welche Möglichkeiten der Unterstützung gibt es für sie seitens des Ministeriums?**

Alle freien Künstlerinnen und Künstler, die als Honorarkräfte tätig sind, sind im Prinzip antragsberechtigt. Dennoch sind allgemeine Aussagen hier schwer zu treffen, da etwa in manchen Fällen die jeweilige Kommune für den Verdienstausfall aufkommt. Für Künstlerinnen und Künstler, die beispielsweise im Rahmen des Landesprogramms „Kultur und Schule“ tätig sind, läuft die Förderung regulär weiter. Dies gilt im Übrigen für alle bereits bewilligten bzw. noch in Prüfung befindlichen Förderungen des Ministeriums: Unabhängig davon, ob ein Projekt aufgrund von Corona verschoben oder abgesagt werden muss, werden die beantragten Mittel ausgezahlt.

Externe Dozenten an Musikhochschulen werden über Lehraufträge engagiert, die in aller Regel zu Beginn des Wintersemesters für zwei Semester vergeben werden. Derzeit ist zwischen Ministerium und Musikhochschulen vereinbart, dass die aktuellen Lehraufträge unverändert fortgeführt werden, d.h. die Lehrbeauftragten erhalten weiterhin in diesem Sommersemester die Vergütung für die vereinbarte Zahl an Semesterwochenstunden. Eine Berücksichtigung im Rahmen der Soforthilfe ist daher nach dem derzeitigen Stand der Planungen nicht geplant und auch nicht notwendig.

**Schließt das Sofortprogramm Autoren ein?**

Autoren, die literarisch tätig sind, können im Sofortprogramm einen Antrag stellen.

**Steht das Programm auch Kulturschaffenden im weitesten Sinne zu Verfügung, etwa Vermittlern in den Museumspädagogischen Abteilungen bis hin zu Aufsichts- und Aufbaukräften in den Museen?**

Ja, sofern es sich um Künstlerinnen und Künstler handelt und sie eine entsprechende Bescheinigung vorlegen. Manche Museen bieten selbst Unterstützung an. Für Aufsichts- und Aufbaukräfte gelten eigene Regelungen der Häuser.

**Können die Soforthilfe nur Einzelpersonen oder auch freie Gruppen sowie kleine Privattheater, die nicht öffentlich gefördert werden, beantragen?**

Die Soforthilfe richtet sich an einzelne freischaffende Künstlerinnen und Künstler. Kleinere private Kulturbetriebe können Mittel aus dem Programm „Soforthilfe NRW 2020“ beantragen. Informationen und den Link zum Antragsformular finden Sie hier:  [https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020](https://www.mkw.nrw/%22).

**Häufig werden Engagements per Handschlag oder mündliche Abmachungen vereinbart. Kann in einem solchen Fall dennoch Hilfe beantragt werden?**

Grundsätzlich kann die rechtsverbindliche Bestätigungen auch im Nachhinein eingeholt werden. Die Bezirksregierung prüft die Zulässigkeit im Einzelfall.

**Können auch Nachweise für ausgefallene Konzerte im April (nach dem 19.4.20) und Mai/Juni dem Antrag beigefügt werden?**

Es wird empfohlen, Nachweise auch für Veranstaltungen, die erst in den nächsten Wochen stattfinden sollten, aber jetzt schon abgesagt sind, mitzuschicken. Inwieweit diese berücksichtigt werden können, prüfen die jeweiligen Bezirksregierungen.

**Was müssen Kultureinrichtungen und Kulturakteure auf jeden Fall tun?**

Alle Künstlerinnen und Künstler sowie Kultureinrichtungen sollten abgesagte und ausgefallene Veranstaltungen/Aufführungen/Lesungen/Workshops etc. mit Datum, Zeit- und Erlös- bzw. Honorarangaben sowie Veranstalter dokumentieren und ihre Einnahmeverluste auf den Monat bezogen schätzen.

**Der Kulturrat NRW hat eine Grundsicherung von 1.000 Euro für freischaffende Künstler während der Krise gefordert. Was waren die Erwägungen für die Einmalzahlung?**

Die Grundsicherung ist eine bundesgesetzliche Maßnahme. Dort gibt es bereits Bemühungen, diese auch für Künstlerinnen und Künstler zu öffnen. Das Sofortprogramm ist kein Ersatz für Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts, sondern soll akute Notfälle überbrücken und Härten abfedern.

**Was geschieht mit bereits bewilligten Förderungen bzw. Anträgen auf Förderungen, wenn die geplanten Projekte / Veranstaltungen nicht stattfinden können?**

Um Veranstalter und Einrichtungen zu entlasten und für finanzielle Sicherheit zu sorgen, werden bewilligte bzw. derzeit noch in Prüfung befindliche Förderungen (Stichtag 15.03.2020) ausgezahlt – ungeachtet, ob Veranstaltungen und Projekte abgesagt oder verschoben werden müssen.

**Was ist denn mit den gemeinnützigen Vereinen, die vor existenziellen finanziellen Problemen stehen? Wo und bei wem können die sich melden?**

Neben der Soforthilfe gibt es bereits eine ganze Reihe weiterer Unterstützungsmaßnahmen und Erleichterungen, weitere werden vermutlich noch folgen. Informationen und Links dazu finden Sie unter [„Weitere Informationen und Unterstützungsmöglichkeiten](https://www.mkw.nrw/FAQ_Sofortprogramm#paragraph_text_5138)“.

**Was machen freie Journalisten, Kreative und Selbstständige, die keinen Antrag auf Soforthilfe stellen können?**

Das Programm „Soforthilfe NRW 2020“ sieht Kreative und Kulturschaffende als Zielgruppe ausdrücklich vor. Informationen und den Link zum Antragsformular finden Sie hier: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>.

**Die Soforthilfe wird als eine erste Maßnahme beschrieben, neben den "Anpassungen im regulären Förderverfahren". Plant das Ministerium darüber hinaus Hilfsprogramme, etwa ein vorübergehendes monatliches Grundeinkommen wie Sachsen-Anhalt?**

Die Soforthilfe des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft ergänzt die großen Unterstützungsprogramme des Landes und des Bundes, um akute finanzielle Engpässe von freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern abzufedern bzw. zu überbrücken. Zu den weiteren umfangreichen Maßnahmen der Landesregierung und des Bundes finden sich Informationen auf der Website der Staatskanzlei: [https://www.land.nrw/corona](https://www.land.nrw/corona%22%20%5Ct%20%22_blank) und unter <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>.

**Muss der Zuschuss aus dem Programm für Künstlerinnen und Künstler des Ministerium für Kultur und Wissenschaft zurückgezahlt werden, wenn jemand auch aus anderen Programmen Unterstützung bekommt?**

Nein, der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden.

**2. Weitere Informationen und Unterstützungsmöglichkeiten**

Das Sofortprogramm ist nur eine von vielen Unterstützungsmaßnahmen, die derzeit vorbereitet werden oder schon gestartet wurden. Neben finanziellen Zuwendungen gehören dazu auch Erleichterungen beim Zugang zu bestehenden Maßnahmen u.a.

Aktuell ist eine Erweiterung der Antragsberechtigten für das Sofortprogramm nicht möglich. Bitte schauen Sie daher auf die Website des Kulturministeriums (<https://www.mkw.nrw/Informationen_Corona-Virus>) und auf die Sonderwebsite der Landesregierung (<https://www.land.nrw/corona>). Dort finden Sie zahlreiche Informationen zu bestehenden und geplanten Maßnahmen des Landes und Links zu weiteren Stellen, die Unterstützung leisten.

NRW-Soforthilfe 2020

Um den Schaden für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen in Folge der Corona-Krise abzufedern, hat der Bund ein Soforthilfeprogramm Corona aufgelegt. Die Landesregierung hat beschlossen, das Angebot des Bundes 1:1 an die Zielgruppen weiterzureichen und dabei zusätzlich den Kreis der angesprochenen Unternehmen noch um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten zu erweitern. Weitere Informationen unter  [https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020](https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung).

**Sicherung der wirtschaftlichen Existenz** und Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä., sowie den Erhalt von Arbeitsplätzen:

NRW-Soforthilfe 2020 <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>.

* Antragsberechtigt: gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen, Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstlerinnen und Künstler
* Antragstellung nur online unter diesem Link: <https://soforthilfe-corona.nrw.de>

**Weitere Hilfen** (Liquiditätshilfen, Kurzarbeitergeld, steuerliche Erleichterungen u.a.):

* Informationen und Links unter <https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>

Kurzarbeitergeld

Der Bund hat kurzfristig Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld beschlossen. Insoweit verweisen wir auf folgenden Link: [www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus](https://www.mkw.nrw/www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus). Auch Kultureinrichtungen wird empfohlen, sich dazu an die für sie zuständige Agentur für Arbeit zu wenden.

Arbeitslosengeld für freiberufliche Künstlerinnen und Künstler

Freiberufliche Künstler/innen haben als Selbständige grundsätzlich die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern. Sofern sie dies getan haben und die Voraussetzungen (Anwartschaftszeit von 6 Monaten) erfüllen, haben erhalten sie Leistungen als „Arbeitslosengeld I“. Der Antrag kann online gestellt werden. [www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld/](https://www.mkw.nrw/www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld/).

Grundsicherung

Freiberufliche Künstler/innen können als Selbständige Grundsicherung beim Jobcenter beantragen, wenn sie weniger Arbeit haben als 15 Wochenstunden; in Notfällen als Soforthilfe ohne Vermögensprüfung. Beinhaltet sind Miete, Grundsicherung von 400- 500 €, Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse. Der Antrag kann jederzeit formlos telefonisch oder schriftlich gestellt werden. Der Neuantrag auf Arbeitslosengeld II ist online abrufbar: <http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld2>.

Umfangreiche Informationen dazu finden sich unter <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>.

Künstlersozialkasse

Einnahmeneinbußen sollten sofort bei der Künstlersozialkasse gemeldet werden. Damit sinken auch monatliche Beitragszahlungen. Die Künstlersozialkasse ist unbürokratisch bereit, fällige Beiträge zu stunden oder Voraussetzungen für Beitragsabsenkungen abzusenken. [www.kuenstlersozialkasse.de](https://www.mkw.nrw/www.kuenstlersozialkasse.de)

<https://padlet.com/kreativedeutschland/zu41puas9yk3>

**Zum Herunterladen Antragsformular und Pressemeldung als PDF**

[Pressemeldung 26.03.2020: Unterstützung Selbsständige in Weiterbildung und Kultur](https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/2020-03-26-pm-unterst%C3%BCtzung%20selbsst%C3%A4ndige%20weiterbildung%20kultur.pdf)

PDF, 137,04 KB

[Antrag Sofortprogramm](https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/2020-03-20-Antrag%20Sofortprogramm.pdf)

PDF, 617,06 KB

[Pressemeldung 20.03.2020: Unterstützung Kultur und Weiterbildung](https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2020-03/2020-03-20_pm-unterstuetzung-kultur-und-weiterbildung.pdf)

PDF, 90,51 KB